

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Koelnmesse-Konzerns für digitale Marketing-Leistungen

1. Geltungsbereich, AGB des Vertragspartners

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle digitalen Marketing-Leistungen der Koelnmesse GmbH (im Folgenden „Koelnmesse“ oder „Verwender“ genannt). Dazu gehören insbesondere digitale Werbeflächen, virtuelle Showrooms und Video-Hosting. Der jeweilige Verwender ergibt sich aus dem konkreten Vertragsverhältnis.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Bestellformulars oder einer sonstigen Auftragserteilung insbesondere bei der Bestellung über den Koelnmesse-Medien-Shop als verbindlich anerkannt. Darüber hinaus gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Koelnmesse mit Unternehmern in Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(3) Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden, selbst bei Kenntnis der Koelnmesse, nur Bestandteil, wenn ihrer Geltung schriftlich zugestimmt wird.

2. Vertragliche Beziehungen

(1) Soweit nicht anders geregelt oder vereinbart, bestehen Vertragsbeziehungen in Bezug auf alle Leistungen ausschließlich zwischen der Koelnmesse und dem Vertragspartner. Bestellungen Dritter gelten als im Auftrag und in Vollmacht desjenigen, für den die bestellte Leistung bestimmt ist, abgegeben.

(2) Koelnmesse ist berechtigt, die bestellten Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen. Diese handeln im Namen und im Auftrag der Koelnmesse. Der zuständige Dritte ergibt sich aus den im Bestellformular oder im Koelnmesse-Medien-Shop enthaltenen Angaben oder kann bei Koelnmesse erfragt werden.

(3) Sofern die Teilnahmebedingungen der Koelnmesse (Allgemeiner und Besonderer Teil) sowie die Technischen Richtlinien zwischen den Vertragsparteien vereinbart sind, wird ihre Gültigkeit durch diese Geschäftsbedingungen nicht berührt. In dem Fall sind die Teilnahmebedingungen bzw. Technischen Richtlinien der Koelnmesse bei Widersprüchen vorrangig.

3. Art und Umfang der Leistung

(1) Die Leistungen werden wie im Angebot bzw. Auftrag vereinbart ausgeführt. Koelnmesse ist nicht verpflichtet, vom Vertragspartner gemachte Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Auftragsänderungen oder -erweiterungen haben nur Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang schriftlich festgelegt und bestätigt werden.

(2) Für die Erbringung der Leistung wird in Abhängigkeit von der Leistung ein Termin oder Leistungszeitraum vereinbart. Die Leistung wird, sofern diese vor einer Veranstaltung zu erbringen ist, so rechtzeitig erbracht, dass sie zu Beginn dieser Veranstaltung zur Verfügung steht.

(3) Koelnmesse ist allerdings berechtigt, die geschuldete Leistung so lange zu verweigern, bis der Vertragspartner seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Koelnmesse, insbesondere auch aus früheren Veranstaltungen, erfüllt hat.

4. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

(1) Soweit die Erbringung der Leistung von einer Mitwirkung des Vertragspartners abhängt, ist diese im Falle einer vereinbarten Frist fristgemäß bzw. im Übrigen so rechtzeitig zu erbringen, dass Koelnmesse ihre Leistungen wie vertraglich vereinbart erbringen kann. Darüber hinaus ist diese Mitwirkung seitens des Vertragspartners so zu erbringen, dass sie den vertraglich vereinbarten Vorgaben entspricht.

(2) Es obliegt dem Vertragspartner dafür zu sorgen, dass die von ihm an Koelnmesse übermittelten Materialien zur Leistungserbringung durch Koelnmesse und für die vertragsgemäße Verwendung durch den Vertragspartner genutzt werden dürfen. Der Vertragspartner darf daher nur solche Materialien an Koelnmesse übermitteln, bei denen hinsichtlich der Leistungserbringung durch die Koelnmesse keine Rechte Dritter (z. B. Urheberrechte) entgegenstehen. Eine Prüfung seitens der Koelnmesse erfolgt insofern nicht.

5. Abnahme und Gewährleistung

(1) Der Vertragspartner hat sich vor Nutzung der digitalen Marketing-Leistungen von dem ordnungsgemäßen Zustand und der Vollständigkeit der Leistungen zu überzeugen. Die Leistungen gelten als auftragsgerecht erfüllt, wenn der Vertragspartner nicht unverzüglich, spätestens bei Leistungsbeginn bzw. Veröffentlichung, schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels müssen dabei genau beschrieben werden.

(2) Im Übrigen sind Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen beziehen, unverzüglich - nach Feststellung - schriftlich der Koelnmesse zwecks Abhilfe mitzuteilen. Koelnmesse ist zur Mangelbeseitigung durch Nachbesserung verpflichtet.

(3) Bei Nichtabnahme von Leistungen bleibt der Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet, sofern nicht Koelnmesse die Nichtabnahme zu vertreten hat.

(4) Koelnmesse tritt bei Ausführung von Leistungen, die durch Dritte erfolgen, bestehende Gewährleistungsansprüche, auch Schadensersatzansprüche gegenüber dem Servicepartner an den Vertragspartner ab. Ein unmittelbarer oder zusätzlicher Schadensersatzanspruch gegenüber Koelnmesse besteht, außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht.

6. Haftung

(1) Eine Haftung der Koelnmesse ist ausgeschlossen, es sei denn, Koelnmesse oder ihre Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

(2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Koelnmesse abweichend von Absatz 1 für jede Fahrlässigkeit, jedoch ist die Schadensersatzpflicht auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Ansprüche auf entgangenen Gewinn sowie sonstige Folgeschäden können nicht verlangt werden.

(3) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Die Haftung der Koelnmesse ist auf die nachfolgenden Höchstsummen beschränkt:

- | | | |
|----|-------------------|---|
| a) | 5.000.000,00 Euro | für Personenschäden |
| b) | 5.000.000,00 Euro | für Sachschäden |
| c) | 100.000,00 Euro | für Vermögensschäden |
| d) | 50.000,00 Euro | für das Abhandenkommen von vertraglich geschützten Sachen |

Das Vorstehende gilt ebenfalls für die Verletzung von vorvertraglichen Pflichten bzw. die Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten.

(5) Koelnmesse haftet nicht für den Erfolg, den sich der Vertragspartner durch die bestellten digitalen Marketing-Leistungen erhofft.

7. Verzug/Aufrechnung

(1) Bei Verzug ist Koelnmesse berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB geltend zu machen.

(2) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Vertragspartners ist ausgeschlossen, soweit sie nicht unbestritten oder rechtskräftig sind.

8. Verjährung

- (1) Die Ansprüche des Vertragspartners aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr, es sei denn, es greift eine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist oder die Haftung der Koelnmesse resultiert aus vorsätzlichem Verhalten.
- (2) Die längeren gesetzlichen Verjährungsansprüche für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhafte Unmöglichkeit bleiben unberührt.
- (3) Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in dem der jeweilige Leistungszeitpunkt bzw. der letzte Tag des jeweiligen Leistungszeitraums fällt.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort ist Köln. Soweit es sich beim Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist - vorbehaltlich Absatz 2 - ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Köln. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
- (2) Der Verwender ist nach eigener Wahl auch berechtigt, die Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Vertragspartner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
- (3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und dem Verwender ist deutsches Recht und der deutsche Text dieser Geschäftsbedingungen maßgebend.

10. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages als solchem nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Dies gilt entsprechend, wenn der Vertrag eine Lücke enthält.
- (2) Sämtliche Änderungen des Vertrages zwischen dem Vertragspartner und Koelnmesse bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.